

Das Brugger Armengut

Autor(en): **Pupikofer, J.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1868)**

Heft 9

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Brugger Armengut.

(Mitgetheilt von J. A. Pupikofer.)

Die ehemals dem Kloster St. Gallen angehörigen thurgauischen Ortschaften und Gemeinden sind im Besitz von Armengütern, welche unter dem Namen des Bruggerfonds oder des Brugger Armen-gutes bekannt sind. In mehreren Gemeinden sind sie schon seit längerer Zeit mit den andern Gemeindearmengütern verschmolzen; in andern wurden sie bis auf die neuere Zeit abgesondert verwaltet als Separatfondationen, auf deren Ertrag nur die ehemals St. Galli-schen Ortschaften Anspruch halten. Da aber diese Ortschaften in Bezug auf die Armengutsverwaltung und Armenpflege nicht selbstständige Gemeinden bildeten, sondern in den Organismus von Kirchgemeinden, die an dem Brugger Fonde keinen Antheil hatten, einverleibt waren und aus solchen ungleichen Berechtigungen allerlei Uebelstände sich ergaben, mußte es den Oberbehörden als pflichtmäßige Aufgabe erscheinen, zur Hebung dieser Uebelstände die Brugger'schen Fondationen mit den Armengütern zu verschmelzen. Es geschah das in der Weise, daß zur Ausgleichung der Interessen durch diejenigen Kirchbürger, die an der Brugger'schen Fondation kein Anrecht hatten, ein Aequivalent eingelegt und für die Uner-möglichen ein Zuschuß vom Staate bewilligt wurde.

Durch diese für die Eigenthümer der Brugger'schen Fondationen ebenso wie für die Armenpflegen vortheilhafte Operation wurde die Sonderstellung jener Brugger'schen Fondseigenthümer beseitigt; es fällt nun aber auch mit der Aufhebung des Sachbestandes die Erinnerung daran der Geschichte anheim. Daß sie nicht ganz in Vergessenheit gerathe, mag ein Auszug aus den Akten oder eine Geschichte des Brugger Armengutes verhüten.

In der Geschichte des Kantons St. Gallen III, S. 111 sagt Von Arx: „Dem Abte Othmar rufen noch jetzt viele dürftige Familien Dank nach für den im Jahr 1566 errichteten Armenfond. Abt Diethelm hatte diese Stiftung vergebens versucht und umsonst die Gemeinden eingeladen, die sechs rückständigen Pensionen, welche unter sie auszutheilen wären, zur Anlegung eines Siechenfonds und -Hauses zu bestimmen. Othmar brachte sie dadurch zu Stande, daß er mit seinen Beamten dazu zwei Mal mehr beitrug, als jenes war, was die Gemeinden bewilligten.“ So weit Herr Von Arx. Die letztere Notiz ist aus dem diarium des Abtes Joseph von 1719 geschöpft, während das Todesjahr des Stifters 1577 ist. Auch sind die eingezahlten Summen nicht angegeben und selbst der Name des Ortes, in welchem das angedeutete Siechenhaus errichtet wurde, nicht genannt.

Näheres über die Stiftung und spätere Verwaltung und Benutzung der Stiftung enthalten zwei von Defan Pfarrer Steinfels in Reßweil verfaßte Zuschriften, die eine an den Regierungsstatthalter Sauter gerichtet und vom 22. November 1800 datirt, die andere an den Vollziehungsausschuß der helvetischen Nation vom 17. November 1800.

1. An Bürger Sauter, Regierungsstatthalter des Kantons Thurgau.

Freiheit!

Gleichheit!

Verehrungswürdiger Bürger Regierungs-Statthalter!

Mit der allerersten Gelegenheit eile ich, Ihnen von einem Geschäft Notiz zu geben, das Ihre nunmehrigen Kantons-Angehörigen, die vor-maligen Abt-St. Gallischen Ortschaften sehr stark interessiert, und nun an den Vollziehungs-Ausschuß nach Bern bereits eingeleitet ist.

Der Anstand betrifft das der ganzen alten St. Gallischen Landschaft zustehende Armengut und Haus zu Bruggen, wovon ich die Freiheit nahm, Ihnen im Frühjahr in Arbon das wesentlichste zu erzählen. Seither kam das Geschäft in stärkeren Betrieb und ist jetzt in voller Gährung.

Erlauben Sie, daß ich mich, um Ihnen die Haupt-Umstände der Fundation und Verwaltung dieses Guts halber wieder in Erinnerung zu bringen, auf die beige-schloßne Copie der Petition an die Vollziehungs-Räthe beziehe und hier nur das beifüge, was zur Beleuchtung des weitem Gangs des Geschäfts dient.

Im Anfang der 90er Jahren ward die Klage besonders der protestantischen St. Gallischen Gemeinden immer lauter, daß sie an der Theilnahme von diesem Gut ganz verkürzt würden, daß sie gar keinen Genuß davon hätten, daß man ihnen keine Rechnung, nicht einmal Notiz von dem Status des Fonds gebe. Ich ward von meinen mit interessierten Capitels-Brüdern zu Abfassung eines Memorials an die Landsfriedl. Syndicats-Session instruiert. Der schlaue Herr Landshofmeister Müller wußte die weitere Untersuchung damit zu sistieren, daß er versprach: es müßte, ohne Religions-Unterschied, allen entsprochen werden, wenn sie mit einer schriftlichen Petition von ihrem Pfarrer durch einen Orts-Vorgesetzten beym Fürstl. Hof einkämen. Das mißfiel unsern Gemeinden, mit wenigstens 1 Bayertl. Rosten einen Gulden Almosen abzuholen. Neuerdings ward also der Anstand an die allerletzte Helvetische Syndicats-Session eingeleitet, und ich förmlich mit einem Vorgesetzten dahin berufen. Ich erschien mit evidenten Klagen, daß wir seit dem 12ten Krieg keinen Kr. erhalten hätten, und mit deutlichen, Handgriefflichen — zwar nur Spuren von der schlechten Verwaltung dieses Guts durch das Kloster. Hrr. Landshofmstr. läugnete alle meine Anschuldigungen. Man nahm's ad referendum. Inzwischen aber reiste ich auf Zürich, und fand in dem Archiv und bey Herrn Verwalter Heß, Neveu des Gesandtschafts-Secretair im XIIten Krieg, die beleuchtenden Scripturen, die damals schon das Kloster der ungerechten Verwendung von mehr als 10000 fl. überwiesen, Restitution, und hinkönftige Rechnung ans Land, nebst Bezahlung der Pensionen verlangten: welches alles aber nie geschehen war.

Nun aber begann die St. Gallische Revolution: die sämtlichen Gemeinden der alten St. Gallischen Landchaft auch von catholischer Religion schloßen sich mit den gleichen Klagen dieses Guts halber an uns an. Im Namen des Landes wurden diesfalls einige Conferenzen von sämtlichen Gemeindsdeputierten gehalten, und der weitre Betrieb mir nebst einigen Landausschüssen übergeben. Wir drangen auf Rechnung und Uebergabe des Guts an die Landes-Verwaltung.

Um diese Zeit fiel uns die sogenannte Himmelbergische Rechnung de 1766 bis 1774 originaliter in die Hände, die uns über die Guts-Verwaltung in diesen wenigen Jahren einen himmelschreienden Aufschluß gab, und einem jeden mit Händen zu greifen geben mußte, was für ein abscheulicher Mißbrauch von dem Landsfrieden an bis auf jetzt mit diesem Gut getrieben worden. Die Petition giebt darüber das erforderliche Licht. Eine Landes-Commission trat mit einer Klosterdeputation zu einer Ausgleichung zusammen, legte ihre Forderungen vor, und verlangte eine Gegenrechnung, wenn das Kloster etwas ans Land zu fordern habe. In der letzten Session kamen die committirten Patres mit dem Billet

von fl. 40000 in den Jahren der Theuerung zum Vorschein, worauf in der Petition geantwortet ist.

Als aber die Revolution völlig zu Stande kam, die zwar sehr viele, vormal's Alt-Stiftlich St. Gallische Gemeinden dem Canton Thurgau einverleibte, dauerte gleichwol der gleiche betriebsame Geist in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit fort. Man ordnete eine Landes-Commission aus beiden Cantonen, die Sache zu betreiben. Und als vollends im August 1798 das öffentliche Proclama die Verwaltungs-Kammer des Kantons Sentis jedermann, der ans Kloster St. Gallen etwas zu fordern hätte, zur Eingabe seiner Ansprache aufforderte, betrieb nun die Landes-Commission die Sache mit Ernst. Man hielt mehrere Conferenzen, gestand endlich dem Land von Seite der Kammer die Extradition der Gebäude, der Grundstücke (die nun wirklich verkauft sein sollen), der vorhandenen Capitalien auf dem Landvolk zu; aber die ans Kloster für unrechtmäßig zu Händen genommene Summe, die sich, laut agnoscierter Rechnung, auf 60,473 fl. belaufen, zu bezahlen, erklärt sich die Kammer aus dem Klostervermögen insolviendo.

Nach mehrern fruchtlosen Deliberationen wurden endlich beide Theile schlüssig, die Sache dem Vollziehungsausschuß zum Entchied vorzulegen. Im Namen der thurgauischen Gemeinden von beiden Religionen hab ich beiliegende Petition aufgesetzt. Da ich nun aber höre, daß die Landes-Commission in letzter Woche beschloßen, daß die Deputierten auf der Stelle von St. Gallen weg — durchs Toggenburg — über Luzern — auf Bern fahren sollen, wollte ich Sie, würdiger Bürger Statthalter, so eilends als möglich von dem Eveniens benachrichtigen.

Es betrifft einen guten Theil Thurgauischer Gemeinden, die ich nicht alle nennen kann; alle, die aus den St. Gallischen Landen zum Thurgau gestoßen wurden. Von Ihrem bekannten Edelmuth darf ich zuverlässig Unterstützung Ihrer Kantons-Angehörigen in einer so billigen und gerechten Sache erwarten, und dafür ersuche ich Sie mit der dringendsten Angelegenheit. So vieles habe ich schon gethan, geredt, geschrieben in dieser Angelegenheit. Möge mir doch am Ende meine wohlgemeinte Absicht gelingen, unsern Cathol. und Evangel. zu zeigen, daß wir Pfarrer mit aller unsrer Verwendung ihr Bestes zu befördern so geneigt seyn! Helfen Sie mir, Bürger Statthalter, zu der — wahrlich sauer erworbenen Freude, unsern Gemeinden dieß Gut gerettet zu haben.

Zwey Umstände bitte ich Sie noch ehrerbietig, zu bedenken.

Einerseits, daß die Gemeinden alle, in Kraft der eingelegten Rechnung auf den ihnen versprochenen und nicht gehaltenen Pension-Betrag von 1718 bis jetzt Verzicht thun: — daß sie, was sie doch mit Fug und Recht könnten, nicht einmal Rechnung über den langen Mißbrauch dieses Guts von 1718 an — sondern nur von der Himmelbergischen

Rechnung an fordern, immer also etlich und 40 Jahre in die Schanze schlagen; und daß sie nichts fordern, als was sie beweisen können. Die übrigen Gründe enthält die Petition. Anderseits aber wünschen unsre Gemeinden einstimmig, daß dieses Gut, auf die gleiche Art, wie es gestiftet worden, nach dem Mannschafsz-Fuß unter die theilhabenden Gemeinden zu eigner Verwaltung und Verwendung vertheilt werden möchte. Man muß etwas dabey suchen, daß man von Seite des Canton Sentis das Armengut unvertheilt bey Handen behalten möchte, und damit genug zu thun glaubt, wenn man alle Jahre die Zinse pro rata an jede Gemeinde abfolgen läße: wie es aufs letzte Neujahr geschah. — Da werden dann — Ihnen im Vertrauen aus Erfahrung gesagt — diese mehr oder mindern Gelder von dem — wie soll ich ihn nennen? — St. Gallischen Landes-Deputierten des Orts, ohne Zuzug des Pfarrers, ausgetheilt und den Armen blos ein freudiger Neujahrstag gemacht, den ich ihnen in andern Verhältnissen ganz gerne gönnen möchte. Aber, was könnten wir, wenn wir unsere Quota an Capital bekämen, gutes bewirken; wie den obrigkeitlichen Armen-Verordnungen desto besser aufhelfen? Warum soll die Landesdeputation Armen-Pfleger, Dispensator des Almosens seyn? Warum sollen die Thurgauischen Gemeinden vom Canton Sentis abhängen? Wohin soll man sich in Collisionen wenden? Erst dann glaube ich mein Werk beendigt, wenn jede Gemeinde in den Besitz des ihrigen gesetzt ist: und vorher geb ich nicht auf. ich weiß es, würdiger Bürger Statthalter, Sie fühlen die Billigkeit meiner Wünsche, und darum ersuche ich Sie recht dringend, durch ein kräftiges Fürwort auf die Vertheilung anzudringen; ich wüßte nicht, warum nicht? Einen Stiefvater haben wir nicht nöthig, so lang wir eigne Cantons-Väter haben. Und dann hören unsre kostspieligen Landes-Deputierten und ihre Congresse von selbst auf, die bald en miniature einen Staat im Staat gebildet hätten.

Mit aller Angelegenheit ersuche ich Sie, würdiger Bürger Statthalter, diese Angelegenheit Ihrer Cantons-Angehörigen, motiviert durch Ihre Beredsamkeit, auf Bern zu unterstützen, und uns zu unserm Zwecke einer bessern Besorgung unsrer Armen durch Ihre Kräftige Verwendung behülflich zu seyn.

Es seye Ihnen meine beste Begrüßung, Hochachtung und Freundschaft gewidmet!

Reßweil den 22. Herbstmonat 1800.

Pfarrer Steinfels, Decan.

Petition

sämmtlicher an dem St. Gallisch-Bruggischen Armengut Antheil habenden
Gemeinden

An den Vollziehungs-Ausschuß der Helvet. Nation in Bern.

Sub. 17. Herbstm. 1800.

Tit.!

Es legen Ihnen die sämmtlichen, vormalß zur Alt-St. Gallischen Landschaft gehörenden, nun in den Canton Sentis und Thurgau vertheilten Gemeinden, durch ihre eigens dazu verordnete Landes-Commission und die von derselben bevollmächtigten Deputierten, einen für sie äußerst wichtigen, gemeinschaftlichen, schon Jahre lang dauernden Anstand zu richterlicher Beurtheilung und endlichem Entschied vor.

Zufolge eines 3fach gesiegelten Dokuments, Dat. 1567, überließen die ehemaligen in die alte St. Gallische Landschaft gehörenden Gemeinden (die in der Urkunde alle genannt sind) dem damals regierenden Fürst-Abt Othmar zu St. Gallen ihre von der Krone Frankreich von 6 Jahren her gesloßnen Pensions-Gelder von fl. 1295 Bk. 3 D. 3 $\frac{1}{2}$ mit dem klaren Beding: daß diese Summe zu Ankauf eines Armenhauses für Kranke und preßhafte Landesfinder verwandt, die folgenden Pensions-Gelder aber dem Land richtig zugestellt werden sollen. Zugleich verpflichtete sich der Fürst-Abt und das ganze Convent theuer und heilig — „wol die Ober-Aufsicht auf dieses Institut zu haben, aber davon „nicht das mindeste an des Gottshaus eignen Nutzen, sondern einzig und „lediglich nach dem Zweck der Stiftung, zum Besten der Armen zu verwenden.“

Es liegt zu tief im grauen dunkeln Alterthum verschleiert, was für eine Anwendung von diesem Institut in den ersten Zeiten gemacht worden. Nur so viel ist gewiß, daß das Land gleichwol seine Pensionen forthin nicht bezog, und unter den Auspizien seines Geistlichen Hirten und Herrn wie gedultige Lämmer sorgenfrey schlummerte; daß aber das Institut durch Donationen, Vorschuß u. von einer Zeit zur andern beträchtlichen Zuwachs bekam.

Der fatale einheimische Krieg in den ersten Dezennien dieses Säkulums brachte die Sache zur Sprache. Eine Untersuchung der compaciscirenden Stände, (wovon Rechnung und Extrakte bey Handen sind) zeigen genug, was für ein unverantwortlicher Mißbrauch zu ganz alienen, zweckwidrigen Ausgaben mit diesem einzig für Arme errichteten Institut gemacht, wie schlecht der feyerliche Punkt des Instruments gehalten worden: „daß das Kloster bey Ehr und Würden treulich und ohne alle Gefährd, nichts von diesem Gut zu des Gottshauses Eigenthum in kein Weis noch Weg ziehen wolle.“ Eine Note von nur 12 Jahren überweist das Kloster einer ungerechten Verwendung von mehr als fl. 10000.

Es wurden zwar damals zweckmäßige Verordnungen gemacht, einem ähnlichen Mißbrauch für die Folge vorzubauen; aber der intrigante Kloster-Geist verbunden mit oberherrlicher Gewalt mußte immer unter allerley Vorwänden und Titeln das Volk in Ungewißheit über den eigentlichen Statum eines Fonds zu erhalten, der doch sein Eigenthum war. Einige, meistens dem Kloster nächstgelegnen Gemeinden erhielten zwar von Zeit zu Zeit einige Benefizien, desto weniger die entlegnern Gemeinden, und die Evangelischen gar nichts, und von schuldiger Rechnungs Ablegung an das Land war nur keine Rede. Gleichwol kam man immer mehr und mehr auf die deutlichsten Spuren von dem unverantwortlichsten Mißbrauch dieses Armenguts, und als vollends die vollständige sogenannte Himmelbergische Rechnung von 1766 bis 1774 dem Land in die Hände fiel, lag der Gräuel der Klösterlichen Verwaltung am Tage. Nun war es erwiesen, daß das Kloster — an baar abbezahlten Capitalien — an Rechnungs-Restanzen — mehrere 1000de — eigenmächtig an sich gezogen, die nun für das Institut überall verschwanden; daß aus dem Armen-Geld Fürstl. Hofbeamten Besoldungen und Gratificationen bezahlt und sogar die Fürstl. Hatzhier daraus mondiert wurden; daß man die Beneficien den Landes-Armen unverantwortlich entzogen und an allerley unlautere Gratificationen verschwendet hatte.

Wir übergehen die vielen kostspieligen Verwendungen, die sich die Thurgauischen Gemeinden noch vor der Revolution bey den Landsfriedlichen Ständen gaben. Denn es ward nun allgemein Landessache. Auch selbst die Abgeordneten Repräsentanten der Stände verwandten sich ruhmlich und dankwürdig, aber unfruchtbar. Als die Revolution völlig zu Stande kam, und besonders auf die Publikation der Verwaltungskammer des Kantons Sentis im August 1798, welche jedermann, der an das vormalige Stift St. Gallen etwas zu fordern habe, „einladet, es unverzüglich an den B. Regierungs-Statthalter des Cantons einzugeben,“ kam nun das Geschäft in volle Bewegung. Es wurden zwischen Committirten aus der Verwaltungskammer und den Landes-Deputierten mehrere Conferenzen gehalten. Und wir laßen der Kammer die Gerechtigkeit wiederfahren, daß sie uns die vorhandne Grundstücke und Häuser, wie die Capitalien, als wahres Landes Eigenthum richtig zu Händen kommen ließ.

Aber da entsteht nun, Bürger Vollziehungs-Räthe, bey gepflogner und richtig befundner Rechnung der für uns sehr wichtige Anstand, daß uns die Kammer, als Übernehmer des Klosters, die noch übrigen von dem Kloster selbst auf die unrechtmäßigste Weise zu Händen genohmnen Capitalien, sammt den Zinsen zu vergüten — vielleicht nur darum ver-

weigert, weil sie außer Stande ist, zu bezahlen. Es betrifft aber die nicht unbeträchtliche Summe von fl. 60473.

Ehr und Eyd und Bürgerliebe und die uns obliegende Sorgfalt für unsre Gemeinden verpflichten uns, bey Ihnen, Bürger Vollziehungs-Räthe, um Auflösung dieses schweren Punkts, nach dem eignen Wunsch der Kammer, die uns an Sie gewiesen hat, einzukommen, und uns ein Ultimatum in diesem so lang herum getriebnen Geschäft zu erbitten.

Ueberlegen Sie, daß

1. das Kloster St. Gallen durch die Anreißung so vieler fl. 1000 Capitalien aus einer Armenstiftung die himmelschreiendste Ungerechtigkeit gegen das Land begangen und offenbar den Stiftungsbrief gebrochen hat. Daß

2. daselbe unbezweifelster und unlängbarer Debitor für die so zweckwidrig verwendeten Summen geworden. Daß

3. die Klosterschulden sehr natürlich und zu allererst aus den Klostergütern nach aller Gerechtigkeit bezahlt werden müssen, ehe irgend jemand, ehe der Staat selbst erben kann. Daß

4. die Verwaltungskammer, indem sie alle Creditoren des Klosters durch ein öffentliches Proclama aufrief, und als Uebernehmer der Massa sich zu Bezahlung oder einem gefälligen Accomodement vor dem ganzen Publikum, im Name der Nation, und als ihre Constuierten anheischig machte. Daß es

5. Sache der Landes-Armen ist und daß die Regierung für dieselben zu sorgen, wie die Gemeinds-Vorsteher, die gleiche Pl. Pflicht, den gleichen innern Trieb, die gleiche bürgerliche Neigung haben werden. Daß wir

6. dabey, neben den großen Unkosten über den langen Umtrieb, noch so viel gutwillig aufopfern: z. B. die Pensionsgelder in so vielen Jahren, die uns immer unbezahlt blieben, und die Summen alle, die von 1718 bis 1766 eben so heillos und zweckwidrig verwendet wurden. Wie gering ästimirt istz eine Einbuße über fl. 50000.

Wir wollen sie gern verschmerzen, können aber auf eine so wichtige Aufopferung von unsren so gerechten und gemäßigten Anforderungen unmöglich absteigen und unterwerfen sie ihrem richterlichen Entschied.

Noch einen besondern wichtigen Umstand erlauben Sie, B. Vollz.-Räthe, in Anregung zu bringen. Als wir mit den Kloster-Conventualen zuerst negotiirten, drangen wir von Landeswegen — auf die von Hof-Creaturen ausgebreitete Sage — der Fürst habe eine weit überwiegende Gegenrechnung ans Land, beständig auf Vorlegung dieser Gegenrechnung. Immer blieb man darüber stumm; endlich wies man uns in der letzten Session ein kleines Billet vor, das von des sel. Fürst Beda's Hand seyn soll und seyn kann: worauf ohne die mindeste weitre Erläuterung nur

das stand. „Er habe in den Jahren der 70er Theuerung fl. 40000 aus diesem Armengut genohmen.“ Gegen dieses Billet, das wir übrigens gar nicht bezweifeln wollen, und gegen seine Annahme als Gegenrechnung ans Land legen wir Ihnen, B. Vollziehungsräthe, unsre einleuchtenden Gründe dar:

a. In den 70er Theurungs-Jahren procurierte der Fürst allen seinen Landen aus Italien einen etwas wohlfeilern Fruchtkauf. Man gab es uns als eine Fürstl. Gnade an, als solche ward sie angenommen, als eine verdankt, Niemand sagte uns etwas von diesen aus dem Landes Armengut genohmnen Geldern. Sonst würden wir für unser Eigenthum nicht wie für eine generouse Gnade gedankt; wir würden wol mit aller Höflichkeit auch dem Gewinn nachgefragt haben, den die Fürstl. Kammer mit dem weit größern Verkauf der übrigen Früchte machte, wenn's aus unserm Geld geschah; und wir sind jetzt dem nachzufragen berechtigt, wenn man uns — aller Anständigkeit zuwieder — einmal gemachte Landes-Geschenke in Abrechnung bringen will. Wohlthätige Fürsten lassen Vorschüße, die ihre Casen in guten Zeiten haben, aus Edelmuth ihrem Volk in theuren Zeiten zu gut kommen, von dem sie dieselben haben, ohne es in Abrechnung zu bringen.

b. Ist wohl zu bemerken, daß diese Fürstl. Gnade sich über alle Fürstl. St. Gallischen Lande, auch übers Toggenburg erstreckte, über weit mehr Ortschaften also, die ganz und gar keinen Antheil an dem Bruggischen Armengut haben: wo also die vorgebliche Generosität des Fürsts uns schlechterdings nicht angerechnet werden kann.

c. Wenn die Fürstl. Casse allzusehr erschöpft wurde, warum wandte sich der Fürst nicht an's Land, und verlangte Restitution seines Schadens? Damals wol darum nicht, weil der Kornhandel reichlichen Profit abwarf? warum will er sich so verstellner Weise aus einer Partikular Armen-Casse bezahlt machen? Darum, weil sie unter Kloster-Disposition war und niemand es wagen durfte, dem Kind zum Auge zu sehen.

d. Vorzüglich ist es auffallend, daß in den bey Handen habenden Himmelbergischen Rechnungen, welche gerade die Jahre der Theuerung und der Fürstlichen Benevolenz in sich begreifen, nur gar keine Spur von den in 1. 2. 3. oder mehrmals aus diesem Gut genohmnen Summen, keine Anzeige über das wie? wann? woraus? angemerkt zu finden ist. Es muß doch eine sehr obscure Rechnung sein (gleichwol ist sie von Hrn. Pat. Statthalter officiell unterschrieben), die einer Summe von fl. 40000 keine Erwähnung thut. Der Status der Capitalien giebt auch keine Spur darüber.

e. Wenn danahen laut diesen Rechnungen einmal eine solche Summe aus diesem Armengut genohmen worden; wenn daher mehr als bloß muthmaßlich ist, daß man unter diesem Titel die successive aus

diesem Gut auf eine andre ostensible Art entfrömdeten Summen abweisen wollte:

So erklären wir, daß wir die angeforderten fl. 40000 ganz in Abrede setzen; daß wir von dem Kloster nur das fordern, und uns reciprocisch fordern lassen, was durch die eignen jancierten Rechnungen erweislich ist; daß wir danahen auf unsrer Forderung ans Kloster ganz beharren. Wenn das Kloster darüberhin uns noch fl. 40000 schuldig sein will, so werden sich unsre Armen über die Bezahlung freuen.

Bürger Vollziehungs-Räthe, es betrifft die Sache der leidenden Menschheit, Ihrer Mitbürger, die schon lange darben mußten, wenn ihre faulen Curatoren und derselben gratifizierte Günstlinge schwelgten. Auch aus dem letzten Kloster Heller sollte dieses dem armen Landvolk vorenthaltne Gut vorab ersetzt und vergütet werden.

Das glaubt, das hofft unser Volk von Ihnen, würdige, biedre Gerechtigkeits-Pfleger des Helvetischen Volkes; und in diesem Vertrauen ordnen wir einige Deputirte ab, Ihnen unser dringendes Bitten persönlich vorzutragen und werden sie mit den erforderlichen, von unsern Gemeinds-Vorstehern in unser aller Namen unterzeichneten Creditiven versehen.

Begleitet von 1000 Segenswünschen aller Bürger — aber mit dringendem flehenden Bitten aller unsrer Armen von beiden Confessionen und mit den besten Wünschen für unser liebes Vaterland — im Namen aller interessierten Gemeinden des Kantons Sentis und Thurgau — unterzeichnet von den committierten Bürgern.

Pfr. Steinfels, Evangel. Dekan im Thurgau,
(und folgende).

Welchen Erfolg diese Verhandlungen über den Bruggen Armenfond oder Kirchenfond gehabt habe, ist aus der folgenden Rechnung zu ersehen.

Rechnung

über die Ausscheidung des Bruggischen Armenguts
für

die antheilhabenden Gemeinden im Kanton St. Gallen und denen
im Kanton Thurgau, gestellt auf Lichtmeß 1811.

Vermögensstand

des Bruggischen Armenguts an Kapitalien, Zinsrückständen, auch
Zins und Rata bis inklusive Februar 1811 berechnet.

Erstlich besteht dessen sämmtliches
Vermögen, laut letzter abgelegter
Rechnung vom Februar 1808 bis
wieder dahin 1810 an Kapitalien
an Zinsrestanzen

Dann sind die Verwalter auf
neue Rechnung annoch schuldig ver-
blieben

Dann erträgt das Kapital, so
oben verzeigt, vom Februar 1810
bis inklusive Februar 1811 à 5%

Wegen ungleichem Zinsfall Rata-
zins

Sämmtliche Einnahmsumme

fl.	fr.	Sl.	fl.	fr.	Sl.
122,356	22	—			
3,791	46	4			
2,072	2	4			
6,117	49	—			
1,123	42	—			
			135,461	42	—

	fl.	fr.	Sl.	fl.	fr.	Sl.
Einnahmssumme				135,461	42	—
Von dieser Summe ist abzu- rechnen:						
Erstlich an Kapitalverlust bei Jakob Anton Graf, Buchbinder in Korschach	50	—	—			
dito an Zinsen	40	—	—			
Zinsverlust bei Christian Bischof von Hohenried in Korschacherberg	304	—	—			
Dann für fl. 6117. 49 fr. den Einzugsbazen	407	49	—			
				801	49	—
				134,659	53	—
Verbleibt über den Abzug						
Diese Summe ist nach dem Mann- schaftsfuß auf $43\frac{3}{8}$ Mann zu ver- theilen und betrifft auf den Mann fl. 3086. 45 fr. $4\frac{1}{2}$ Sl. beträgt an die Antheil habenden Gemeinden im Thurgau für $9\frac{3}{4}$ Mann und $\frac{1}{3}$ von $\frac{7}{8}$ Mann, so die Gemeinden Gabriz, Oberheimen und Rueden- wohl von der Gemeinde Zuckerried bisanhin bezogen in Summa . .				30,996	12	5
Als an Kapitalien:						
Von fl. 122,306. 22 fr. Kapital	28,152	39	1			
An Zinsen und Rückständen:						
Von fl. 11,229. 49 fr. . .	2,584	53	3			
An Ratazins:						
Von fl. 1123. 42 fr. . . .	258	40	1			
				30,996	12	5
Uebertrag				30,996	12	5

Vortrag

Dann betrifft es an die antheilhabenden Gemeinden im Kanton St. Gallen für 33 Mann und $\frac{2}{3}$ von $\frac{7}{8}$ Mann wegen der Gemeinde Zuckerried in Summe

Es erzeigt sich also die sämmtliche obige Vermögenssumme . .

Die Antheilhaber im Kanton St. Gallen werden für ihren betreffenden Antheil der fl. 103,663. 40 kr. 3 Hl. wie die im Kanton Thurgau nach gleichem Verhältnisse auf Kapital und Zinse angewiesen, als:

an Kapitalien
an Zinsen und Rückständen
an Katazins

Für die betreffenden Kapitalien, Zins und Rata wird folgende Anweisung gemacht:

(Folgen die Namen der Schuldner mit ihren Beträgen, die nichts zur Sache thun).

Summe:

An die Gemeinden seit letzter
Rechnung zur Austheilung bezahlt

An Zinsrückchuß für den be-
treffenden Antheil

An Saldo von rückständigen
Zinsen

Anweisungssumme

fl.	fr.	5l.	fl.	fr.	5l.
			30,996	12	5
			103,663	40	3
			134,659	53	—
94,153	42	7			
8,644	52	5			
865	4	7			
103,663	40	3			
922	15	—	28,219	24	—
1,285	20	—			
98	26	—			
470	47	5	2,776	48	5
			30,996	12	5

In vorstehenden Rechnungen sind die Brüche, die sich bei der Vertheilung der Anweisung gezeigt und in der Sache selbst wenig oder gar nichts ausmachen, geflissentlich gegenseitig ausgelassen worden.

Ueber die Verluste, die in dieser Rechnung in Vorschein kommen, ist zu bemerken, daß wir diese wie andere mehr schon Anno 1799 bei Antritt unserer Verwaltung vorgeesehen und bei der Schuldforderung wegen Ergänzung des Armenguts in die Rechnung gebracht, die auch damals mit einer Summe sind vergütet worden, die den Verlust weit übersteigt; und ob zwar bei der Anweisung für die Antheilhaber im Kanton Thurgau sowie die im Kanton St. Gallen wenig oder gar keine Verluste mehr zu befürchten sind, so solle dennoch von beiden Theilen bis inklusive Februar 1812 gegenseitige Garantie für allfällige Verluste vorbehalten sein.

Mannschaftsfuß

der an dem Bruggischen Armengut antheilhabenden Gemeinden im Kanton Thurgau, als:

1. Sitterdorf	.	.	1 $\frac{1}{2}$ Mann.
2. Rickenbach	.	.	$\frac{3}{4}$ "
3. Wuppenau	.	.	2 "
4. Hüteschwyl	.	.	$\frac{1}{2}$ "
5. Romanshorn	.	.	4 "
6. Sommeri	.	.	1 "

Summa 9 $\frac{3}{4}$ Mann.

Dann hat die Gemeinde Zuckerried $\frac{7}{8}$ Mann, wovon den Gemeinden Gabris, Oberheimen und Ruedentwyl, so im Kanton Thurgau liegen, $\frac{1}{3}$ gehört.

St. Gallen den 30. Oktober 1810.

Der Präsident der Verwaltungskommission:

(sig.) Müller.

Im Namen der Verwaltungskommission:

Der Sekretär derselben,

(sig.) Kfermann.

Nachdem wir die vorstehende Rechnung über die Ausscheidung des Bruggischen Armenguts für die antheilhabenden Gemeinden der löbl. Kantone St. Gallen und Thurgau eingesehen und dieselbe sowie die Anweisung richtig erfunden, haben wir solche ihrem ganzen Inhalte nach ratifizirt.

St. Gallen den 27. Mai 1811.

Der Präsident des Kleinen Rathes:

(L. S.)

(sig.) Bollhofer.

Im Namen des Kleinen Rathes:

Der Kanzleidirektor,

(sig.) Bollhofer.